

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (112) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der Straße „Auf dem Horstert“
- (113) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der „Echternacher Straße“
- (114) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der „Luxemburger Straße“
- (115) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der Straße „Zum Kirchenpättchen“
- (116) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der Straße „Gürzenicher Straße“
- (117) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der Straße „Kuhgasse“
- (118) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der Straße „Wilhelm-Wester-Weg“
- (119) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (120) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

(112)

Bekanntmachung der Stadt Düren

über die Widmung der Straße „Auf dem Horstert“ (Widmungsabschnitt) gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. 1995 S. 1028, berichtigt 1996 S. 81; SGV. NRW. 91), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016

Die Erschließungsanlage „Auf dem Horstert“ in Düren-Arnoldsweiler in dem Widmungsabschnitt zwischen der Trierer Straße und der Frohnhofstraße ist in inhaltlicher Übereinstimmung mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 13/232 „Düren-Arnoldsweiler - Friedhofserweiterung -“ endgültig hergestellt. Die Stadt Düren ist Eigentümerin der der Straße dienenden Grundstücke Gemarkung Arnoldsweiler, Flur 8, Flurstücke 648 (Teilfläche) und 680 (Teilfläche).

Die vorgenannte Straße wird mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Widmung erstreckt sich auf die Grundstücksteilflächen, die in dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Lageplan als Straßenverkehrsfläche farblich gekennzeichnet sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 7. November 2012 (GV. NRW 2012 S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung ist auch auf den Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amsblatt einsehbar.

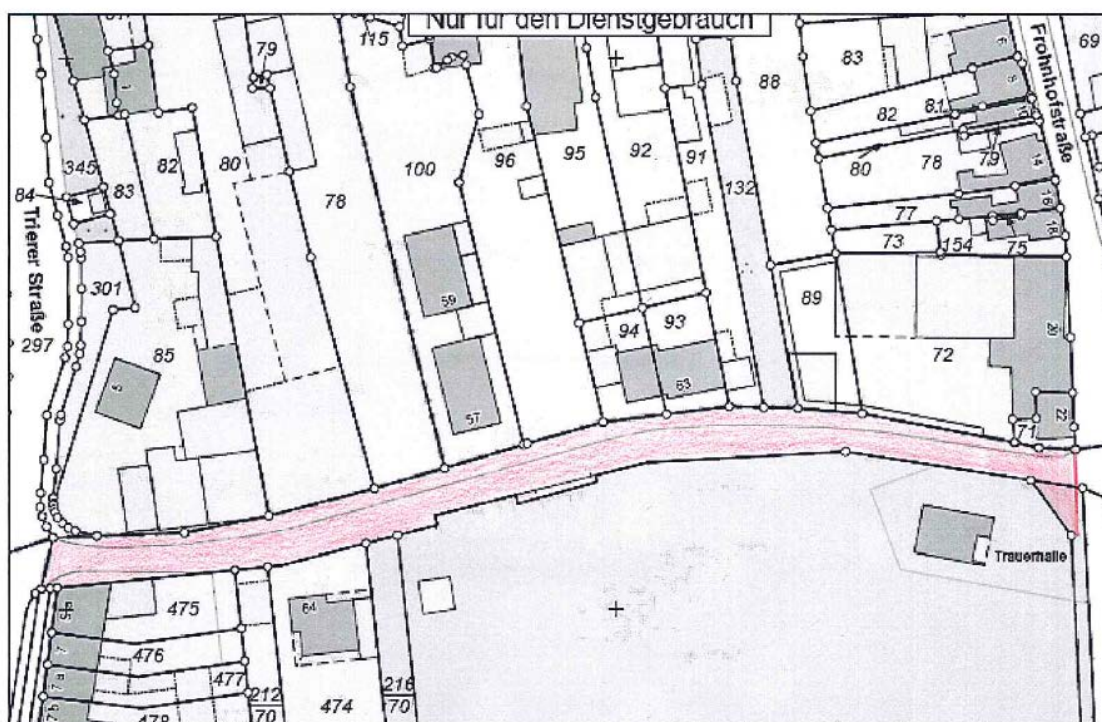
Düren, 21.10.2017

Der Bürgermeister

gezeichnet Paul Larue

Anlage

zur Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der Straße „Auf dem Horstert“ (Widmungsabschnitt zwischen der Trierer Straße und der Frohnhofstraße)



(113)

Bekanntmachung der Stadt Düren

über die Widmung der „Echternacher Straße“ (Widmungsabschnitt) gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. 1995 S. 1028, berichtigt 1996 S. 81; SGV. NRW. 91), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016

Die Erschließungsanlage „Echternacher Straße“ in Düren in dem Widmungsabschnitt zwischen der Luxemburger Straße und dem derzeitigen Ausbauende ist in inhaltlicher Übereinstimmung mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1/177 „Ehemalige Kaserne“ endgültig hergestellt. Die Stadt Düren ist Eigentümerin der der Straße dienenden Grundstücke Gemarkung Düren, Flur 41, Flurstücke 1390 und 1391 (Teilfläche).

Die vorgenannte Straße wird mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Widmung erstreckt sich auf die Grundstücke und Grundstücksteilflächen, die in dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Lageplan als Straßenverkehrsfläche farbig gekennzeichnet sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 7. November 2012 (GV. NRW 2012 S. 548) eingereicht werden.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

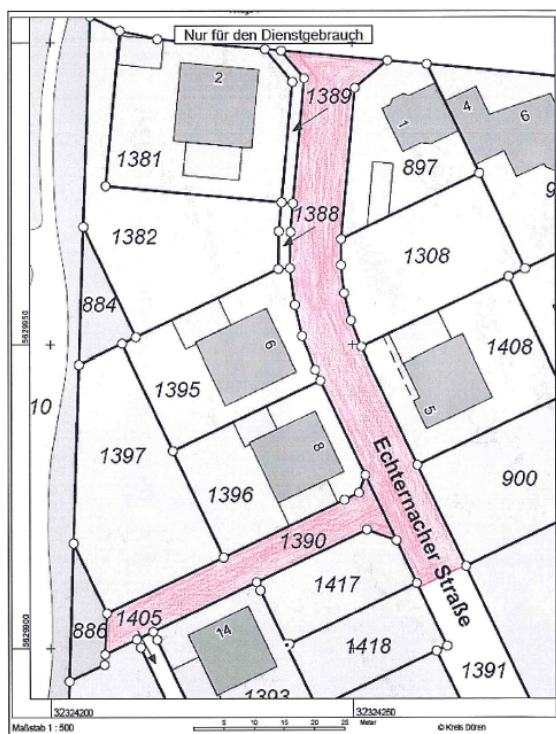
Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung ist auch auf den Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amtsblatt einsehbar.

Düren, 21.10.2017

Der Bürgermeister

gezeichnet Paul Larue

Anlage zur Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der „Echternacher Straße“ (Widmungsabschnitt)



(114)

Bekanntmachung der Stadt Düren

über die Widmung der „Luxemburger Straße“ gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. 1995 S. 1028, berichtigt 1996 S. 81; SGV. NRW. 91), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016

Die Erschließungsanlage „Luxemburger Straße“ in Düren zwischen der Wewordenstraße und der Nikolaus-Ehlen-Straße ist in inhaltlicher Übereinstimmung mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1/177 „Ehemalige Kaserne“ endgültig hergestellt. Die Stadt Düren ist Eigentümerin der der Straße dienenden Grundstücke Gemarkung Düren, Flur 41, Flurstücke 871, 876, 878 und 879.

Die vorgenannte Straße wird mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 7. November 2012 (GV. NRW 2012 S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung ist auch auf den Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amtsblatt einsehbar.

Düren, 21.10.2017

Der Bürgermeister

gezeichnet Paul Larue

(115)

Bekanntmachung der Stadt Düren

über die Widmung der Straße „Zum Kirchenpättchen“ gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. 1995 S. 1028, berichtigt 1996 S. 81; SGV. NRW. 91), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Die Erschließungsanlage „Zum Kirchenpättchen“ in Düren-Birgel ist in inhaltlicher Übereinstimmung mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 4/216 „Stadtteil Birgel Daubensvaldersweg“ endgültig hergestellt. Die Stadt Düren ist Eigentümerin der der Straße dienenden Grundstücke Gemarkung Birgel, Flur 4, Flurstücke 425 und 487.

Die vorgenannte Straße wird mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 7. November 2012 (GV. NRW 2012 S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung ist auch auf den Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amtsblatt einsehbar.

Düren, 21.10.2017

Der Bürgermeister

gezeichnet Paul Larue

(116)

Bekanntmachung der Stadt Düren

über die Widmung der Straße „Gürzenicher Straße“ (Widmungsabschnitt) gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. 1995 S. 1028, berichtigt 1996 S. 81; SGV. NRW. 91), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016

Die Erschließungsanlage „Gürzenicher Straße“ in Düren-Rölsdorf in dem Widmungsabschnitt der Stichstraße im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/126 „Gürzenicher Straße Ost“, die die Grundstücke Gürzenicher Straße 90 bis 94 a und 100 erschließt und zwischen den Grundstücken Gürzenicher Straße 88 und 102 in die vorhandene Straße einmündet, ist in inhaltlicher Übereinstimmung mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes endgültig hergestellt. Die Stadt Düren ist Eigentümerin der der Straße dienenden Grundstücke Gemarkung Düren, Flur 79, Flurstücke 981, 982 und 983.

Die vorgenannte Straße wird mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Für das Grundstück Gemarkung Düren, Flur 79, Flurstück 982, wird die Widmung auf die Benutzungsart „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, Fußgängerbereich/Radweg“ beschränkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 7. November 2012 (GV. NRW 2012 S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung ist auch auf den Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amtsblatt einsehbar.

Düren, 21.10.2017

Der Bürgermeister

gezeichnet Paul Larue

(117)

Bekanntmachung der Stadt Düren

über die Widmung der Straße „Kuhgasse“ (Widmungsabschnitt) gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. 1995 S. 1028, berichtigt 1996 S. 81; SGV. NRW. 91), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016

Die Erschließungsanlage „Kuhgasse“ in Düren im Widmungsabschnitt zwischen der Philippstraße und dem Wilhelm-Wester-Weg ist in inhaltlicher Übereinstimmung mit den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1/20 „Stadtcenter Düren“ endgültig hergestellt. Die Stadt Düren ist Eigentümerin des der Straße dienenden Grundstücks Gemarkung Düren, Flur 92, Flurstück 106 (Teilfläche).

Die vorgenannte Straße wird mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Widmung erstreckt sich auf die Grundstücksteilfläche, die in dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Lageplan als Straßenverkehrsfläche farblich gekennzeichnet ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 7. November 2012 (GV. NRW 2012 S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

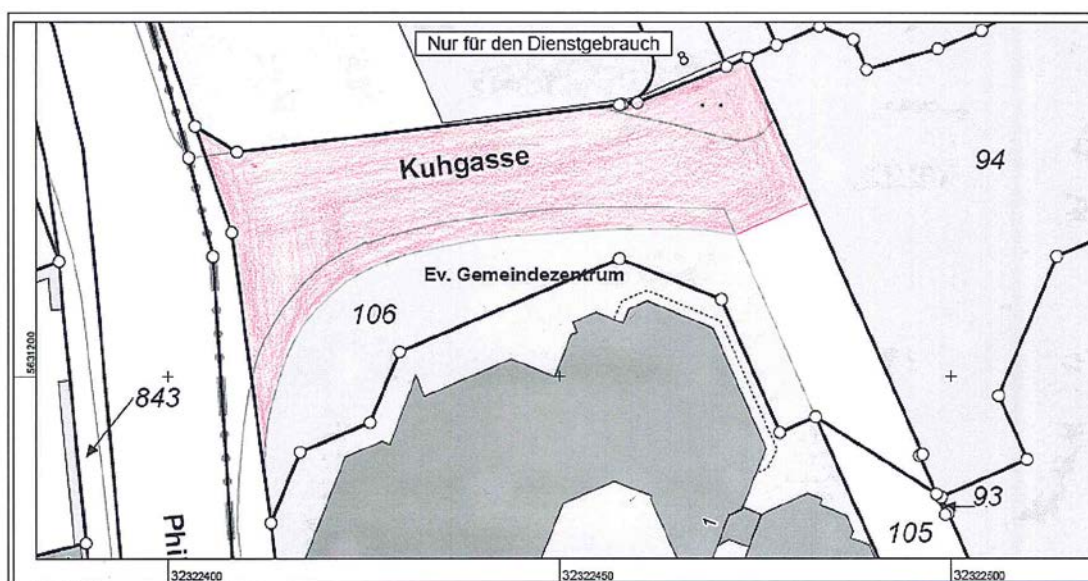
Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung ist auch auf den Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amtsblatt einsehbar.

Düren, 21.10.2017

Der Bürgermeister
gezeichnet Paul Larue

Anlage

zur Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der Straße „Kuhgasse“ (Widmungsabschnitt zwischen Philippstraße und Wilhelm-WesterWeg)



(118)

Bekanntmachung der Stadt Düren

über die Widmung der Straße „Wilhelm-Wester-Weg“ gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. 1995 S. 1028, berichtigt 1996 S. 81; SGV. NRW. 91), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016

Die Erschließungsanlage „Wilhelm-Wester-Weg“ in Düren ist in inhaltlicher Übereinstimmung mit den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1/20 „Stadtcenter Düren“ endgültig hergestellt. Die Stadt Düren ist Eigentümerin der der Straße dienenden Grundstücke Gemarkung Düren, Flur 92, Flurstücke 105 und 106 (Teilfläche).

Die vorgenannte Straße wird mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Widmung erstreckt sich auf die Grundstücksteilflächen, die in dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Lageplan als Straßenverkehrsfläche farbig gekennzeichnet sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 7. November 2012 (GV. NRW 2012 S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

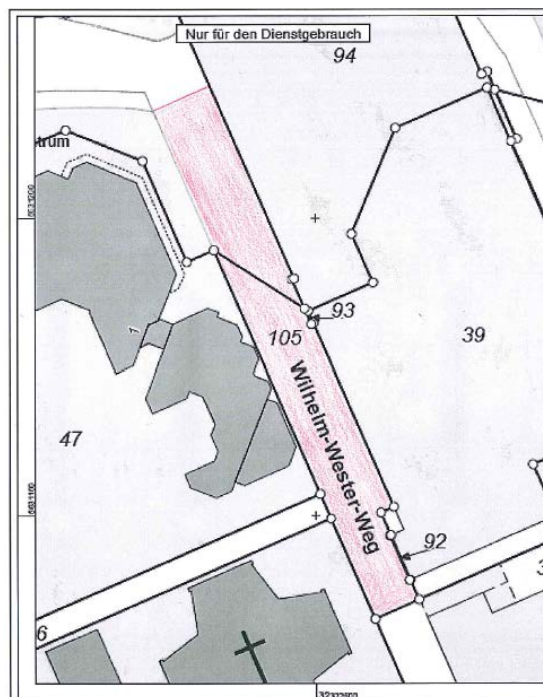
Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung ist auch auf den Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amsblatt einsehbar.

Düren, 21.10.2017

Der Bürgermeister
gezeichnet Paul Larue

Anlage

zur Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der Straße „Wilhelm-Wester-Weg“



(119)

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren

Aktenzeichen: 50308.G 444
50308.G 458
50308.G 459

Düren, 24.10.2017

Die an Herrn Sava Goman, zuletzt wohnhaft in 15350 Bogatic, Mike Vitomirovica 146 b, Serbien, gerichteten Schreiben vom 24.10.2017 können bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 201, eingesehen werden.

Hinweis:

Die vorbezeichneten Dokumente werden hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amsblatt einsehbar.

Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Babel
Sachgebietsleiter

(119)

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren
Aktenzeichen: 50307.P 422

Düren, 24.10.2017

Das an Herrn Iliyan Naskov Palamudov, zuletzt wohnhaft in , Kalina 58. E1,1, Blok No1., 4010, Plovdiv Post 4000 , Bulgarien gerichtete Schreiben vom 26.06.2017 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 209, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amsblatt einsehbar.

Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Babel
Sachgebietsleiter

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Jahresabonnement zum Preis von 40,00 € im SEPA-Lastschriftverfahren über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2212, bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres auszusprechen.

Das Amtsblatt wird darüber hinaus nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amsblatt) bereitgestellt und kann zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Ebenfalls nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro. Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren, Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren, eingesehen werden.